

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 24 (1977)
Heft: 6

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

platz durch ein Schadenereignis überrascht würde, das ausgedehnte Vertrümmerungen verursacht. Da das Gros der Angehörigen der Friedensfeuerwehren und der Belegschaft ziviler Bauunternehmungen unter den Waffen stünde, hätte der Zivilschutz die volle Verantwortung für die Rettungsarbeiten zu übernehmen. Für die Befreiung der unzähligen Verschütteten innerhalb nützlicher Frist würden schwere Maschinen und Geräte benötigt, über die der Zivilschutz nicht verfügt und deren Bemannung er zufolge der kurzen Ausbildungszeiten auch nicht sicherstellen könnte. Die Verstärkung des Zivilschutzes durch Luftschutztruppen, die für Rettungsaktionen unter schwierigen Verhältnissen geschult und ausgerüstet sind, wäre in derartigen Fällen unerlässlich. Die Luftschutztruppen verfügen sowohl über das erforderliche schwere Material als auch über geeignete Ortungsmittel, insbesondere Katastrophenhunde. Die Konzentrierung aller verfügbaren Katastrophenhunde bei den Luftschutztruppen ermöglicht eine einheitliche Ausbildung und ein systematisches Training. Zudem bietet diese Lösung den Vorteil, dass sehr

rasch Rettungsschergewichte zugunsten einer durch ein Katastrophenereignis betroffenen Region gebildet werden können. Auf diese Weise lässt sich die gestellte Aufgabe, die in der Rettung einer möglichst grossen Zahl von Menschen besteht, am besten lösen.

Dem gleichen Ziel dient es, wenn im Rahmen der laufenden Revision der Zivilschutzgesetze die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden sollen, dass in Zukunft die Luftschutztruppen bei Bedarf auch ausserhalb der Gemeinden eingesetzt werden können, denen sie zugewiesen sind. Die künftige Flexibilität im Einsatz dieses schwersten und mobilsten Mittels, über das der Zivilschutz verfügt und das für die Bildung von Rettungsschergewichten in Schadenzonen, wo sie sich auch befinden mögen, prädestiniert ist, hat das Bundesamt veranlasst, zugunsten der Luftschutztruppen von der Einführung des Katastrophenhundes im Zivilschutz abzusehen, da die Zahl geeigneter Hunde heute sehr beschränkt ist.

Dieser Entscheid hat nun zur Folge, dass an die Kosten des Einsatzes von Hunden in Kursen und Übungen des

Zivilschutzes (Entschädigungen, Versicherung usw.) keine Bundesbeiträge ausgerichtet werden können. Nach dem Gesagten dürfte daraus in keiner Weise abgeleitet werden, dass der Zivilschutz bei einem Katastropheneinsatz im aktiven Dienst von den ausgezeichneten Diensten der Katastrophenhunde keinen Gebrauch machen wollte.

Nachwort der Redaktion

Mit dieser Stellungnahme des BZS ist klargestellt, dass sich nur eine Instanz mit der Aufgabe befasst: die Luftschutztruppen. Das ist eine realistische und rationelle Lösung, die auch die Auswirkungen der Rezession berücksichtigt. Als es seinerzeit darum ging, für die Schutzdienstpflichtigen einen geeigneten Versicherungsschutz zu finden, hat man mit Recht davon abgesehen, eine ZS-Versicherung aufzuziehen, und hat den Zivilschutz der erfahrenen Eidgenössischen Militärversicherung unterstellt, was sich bis heute gut bewährt hat. Mit dieser Stellungnahme möchten wir gleichzeitig viele Anfragen und Zuschriften in Sachen Katastrophenhunde beantworten.



Sprechen Sie einmal über die Alarmanlage.

Senden Sie uns dieses Inserat –
Sie erhalten die Dokumentation:
Tyfon von Ericsson für Gemeinden und Industrien

mit uns • Ericsson AG

Ueberlandstrasse 436
8061 Zürich 01/41 66 06

A3